

## Erben und Vererben

### Die gesetzliche Erbfolge (ohne Testament)



Abkömmlinge des Erblassers (also Kinder oder Enkelkinder - nichteheliche oder adoptierte Kinder stehen ehelichen Kindern vollständig gleich)



die Eltern des Erblassers bzw. deren Abkömmlinge (also beispielsweise Geschwister, Neffen/Nichten).



Wenn auch nur ein Erbe der ersten Ordnung (siehe unter 1.) vorhanden ist, kommen Erben der zweiten Ordnung (siehe unter 2.) nicht zum Zug



An die Stelle eines vorverstorbenen Erben treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge „nach Stämmen“: Ist der Sohn bereits vorverstorben, treten an dessen Stelle die Enkel, die sich den ursprünglichen Anteil des Sohnes zu gleichen Quoten aufteilen.



Bevor die Erbanteile berechnet werden, muss zuvor die Erbquote des etwa überlebenden Ehegatten des Erblassers ermittelt werden. Diese Erbquote ist - was die Berechnung zusätzlich erschwert - abhängig davon, in welchem ehelichen Güterstand der Erblasser mit dem Ehegatten gelebt hat:

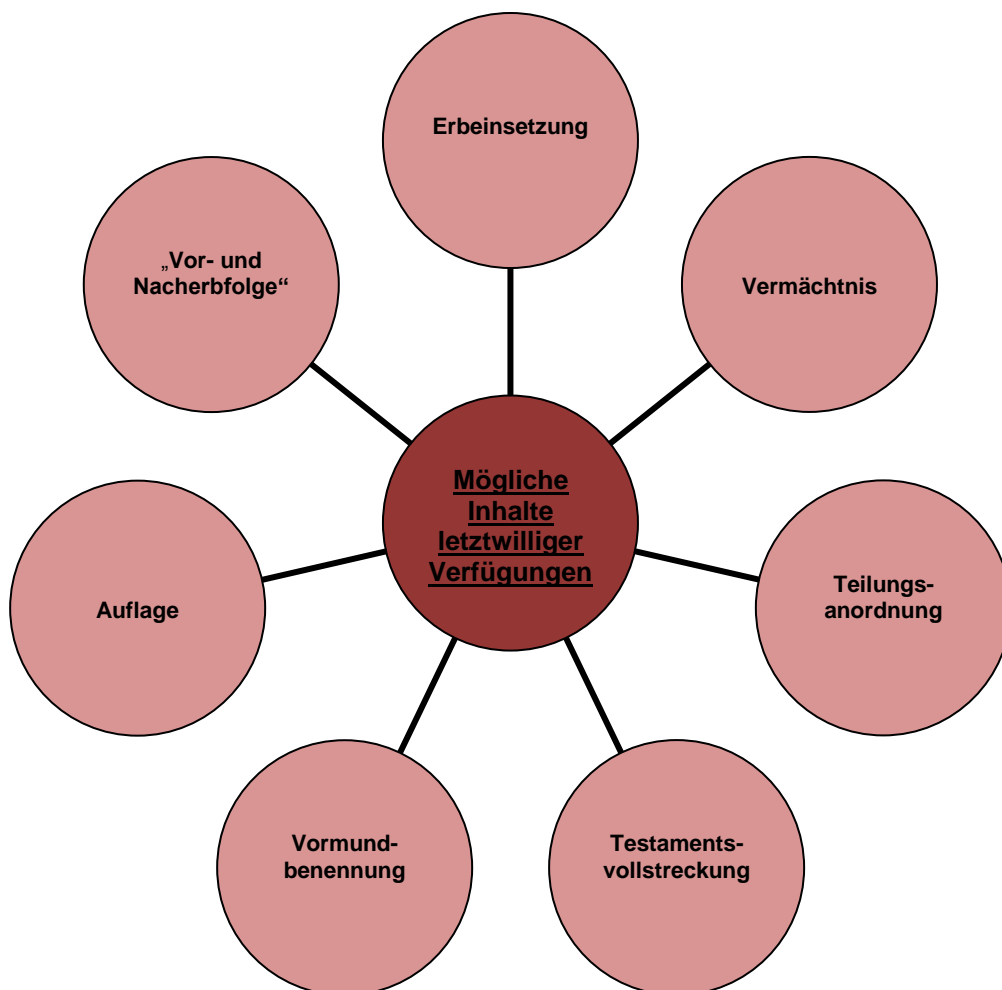
- *Zugewinnngemeinschaft:*
  - o Ehegatte erbt neben Kindern/Enkeln zunächst ein Viertel
  - o neben Erben der zweiten Ordnung (Eltern/Geschwister) die Hälfte
  - o Zusätzlich erhält der überlebende Ehegatte ein weiteres Viertel als „pauschalen Zugewinnausgleich“
  
- *Gütertrennung:*
  - o pauschale Erhöhung um ein Viertel als fiktivem Zugewinnausgleich entfällt
  - o überlebender Ehegatte erbt neben Erben der zweiten Ordnung (z. B. Eltern/Geschwistern des Verstorbenen) ein halb, neben Abkömmlingen zu gleichen Teilen, mindestens jedoch ein Viertel

## Die gewillkürte Erbfolge (mit Verfügung von Todes wegen)

<b>(Einseitiges) Testament</b>	<b>Gemeinschaftliches Testament</b>	<b>Erbvertrag</b>
Form: handschriftlich mit Unterschrift, Ort und Datum oder notariell	Form: handschriftlich mit Unterschrift, Ort und Datum oder notariell	Form: nur notariell

### Vorteile des notariellen Testaments

- notariellen Beratung und Information
- Gewähr einer „richtigen“ Formulierung
- rechtssichere und zuverlässige Verwahrung des Testaments beim Amtsgericht oder (beim Erbvertrag zusätzlich möglich) in der Verwahrung des Notariats
- Abwicklung des Sterbefalls erleichtert, weil kein gerichtlicher Erbschein erteilt werden muss: Das notarielle Testament samt gerichtlichem Eröffnungsvermerk ersetzt den Erbschein, der sonst insbesondere bei Banken, Sparkassen sowie stets bei Vorhandensein von Grundbesitz erforderlich wäre.



## Mögliche Inhalte letztwilliger Verfügungen

### *Erbeinsetzung*

Grundform erbrechtlicher Verfügungen: Der durch Testament eingesetzte Erbe wird in der Sekunde des Todes des Erblassers „automatisch“ Eigentümer des gesamten Vermögens des Verstorbenen, Inhaber dessen Forderungen, schuldet aber auch dessen Verpflichtungen so, wie sie eine Sekunde vor dessen Tod bestanden hatten. Es handelt sich also um eine sogenannte „Gesamtrechtsnachfolge“, die alle Aktiva und Passiva umfasst.

### *Sogenannte „Vor- und Nacherbfolge“*

Der Erblasser bestimmt nicht nur die Person, der das Vermögen unmittelbar nach seinem Tod anfällt, sondern auch eine oder mehrere weitere Personen („Nacherben“ genannt), denen dieses Vermögen sodann „von selbst“ zufällt, sobald bestimmte, vom Erblasser definierte Umstände eingetreten sind (sogenannter „Nacherbfall“). Der Nacherbfall kann beispielsweise eintreten mit dem Tod des Vorerben (dann bestimmt also der Erblasser, an welche Person das von ihm vererbte Vermögen nach dem Ableben des Vorerben fällt, der Vorerbe kann also darüber kein eigenes abweichendes Testament errichten) oder aber mit dessen Verheiratung (häufig wird auf diese Weise sichergestellt, dass bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehepartners das Vermögen aus der ersten Ehe an die Kinder aus jener ersten Ehe fällt, also nicht etwa mit dem zweiten Ehepartner geteilt wird).

Der Vorerbe kann über das der Vorerbschaft unterliegende Vermögen nicht völlig frei verfügen, er benötigt vielmehr für bestimmte Vorgänge die Zustimmung des Nacherben.

### *Vermächtnis*

Die Anordnung eines Vermächtnisses bietet die Möglichkeit, einzelne Gegenstände (oder Forderungen) anderen Personen als dem oder den Erben zuzuordnen.

### *Auflage*

Anders als das Vermächtnis führt die Auflage nicht zu einem Anspruch des Begünstigten auf Erfüllung. Typische Auflagen sind z. B. Anweisungen zur Pflege hinterbliebener Haustiere, zur Grabpflege oder zur Art der Bestattung, Veräußerungsverbote, Zuführung bestimmter Gegenstände zu sozialen Zwecken oder auch die Auflage, das Erbe in eine zu errichtende Stiftung einzubringen.

### *Teilungsanordnung*

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung unter mehreren Miterben kann der Erblasser bestimmen, in welcher Weise sich diese den Nachlass zu teilen haben.

### *Vormundbenennung*

Wer Personensorgeberechtigter für minderjährige Kinder ist, kann im Testament einen Vormund benennen, der dann nach seinem Tod die Erziehung (und Vermögensverwaltung) für die Kinder bis zu deren 18. Lebensjahr wahrnimmt.

### *Testamentsvollstreckung*

Der Erblasser ist nicht darauf beschränkt, lediglich im Testament selbst seine Vorstellungen zu äußern. Auch und gerade nach seinem Tod eröffnet ihm die Anordnung einer Testamentsvollstreckung die Chance, seine letztwilligen Bestimmungen - unter Umständen sogar gegen den Willen der Erben! - umzusetzen: